

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------------------|-------|
| Aus dem Stadtrat | S. 55 |
| Bekanntmachungen | S. 55 |
| Auf einen Blick | S. 60 |

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 25. Februar bis 1. März 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 26. Februar 2019

17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Nord,
Gartenbauverein Rosengarten, Kanesdyk,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 27. Februar 2019

17.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtсанierung,
Rathaus

BEKANTMACHUNGEN

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe- und die Zweitwohnungssteuer für die Monate Januar, Februar und März und die 1. Hälfte der Hundesteuer wurden am 15.02.2019 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die **Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld**.

Für Barzahlung stehen **alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute** zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto **DE8432050000000310003** bei der Sparkasse Krefeld, das Konto **DE69360100430008682431** bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> - Dienstleistung „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind ausschließlich an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits drei Werktage vor Fälligkeit bei dieser eingegangen sein.

FESTSTELLUNG ÜBER DAS FREIBLEIBEN EINES SITZES IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 5 KREFELD – SÜD

Gemäß § 45 und § 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Herr Rudolf Brincks hat mit Erklärung vom 16.01.2019 auf sein Mandat in der Bezirksvertretung 5 Krefeld – Süd mit Wirkung zum 31.01.2019 verzichtet.

Herr Brincks ist als Listenbewerber der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in die Bezirksvertretung gewählt worden. Da die Reserveliste der Partei AfD für die Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd ausgeschöpft ist, stelle ich gemäß § 45 (2) KWahlG das Freibleiben des Sitzes fest. Da die Zahl der Sitze in der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd bereits auf 14 Sitze verringert ist, verringert sich die Zahl der Sitze in der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd nunmehr auf 13 Sitze.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürger-

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. Februar 2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 784 – WESTLICH KRÜTZBOOMWEG / NÖRDLICH HANNINXWEG – (GESTALTUNGSSATZUNG)

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15.02.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen:

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – (Gestaltungssatzung) einschließlich Begründung (Anlage 2 zur Vorlage 3582/17) als Satzung beschlossen.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.05.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gestaltungssatzung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg –. Der räumliche Geltungsbereich ist als schwarze Umrandung in dem anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind.

§ 3

Bauliche Anlagen in Grenzbebauung

(1) Aneinandergrenzende Doppelhaushälften sind einheitlich zu gestalten. Sie sind mit gleicher Dachneigung und Traufhöhe, gleichem Fassadenmaterial und gleicher Fassadenfarbe und symmetrischer Fassadenaufteilung zu errichten. Doppelhaushälften Anlage 1 zur Vorlage 3582/17 Seite 2 sind darüber hinaus mit gleichem Abstand zur erschließenden Verkehrsfläche zu errichten.

(2) Doppelte Grenzgaragen und Grenzcarports sind einheitlich zu gestalten. Insbesondere sind sie mit gleicher Gebäudehöhe, gleicher Dachneigung und gleicher Fassadengestaltung sowie mit gleichem Abstand zur erschließenden Verkehrsfläche auszuführen. Außerdem sind ihre jeweiligen Zufahrten in gleicher Höhenlage und Neigung zu errichten.

§ 4

Fassadenmaterial und -farbe

Für die Gebäudefassaden sind ausschließlich weißer oder grau abgetönter Putz und blauschwarzer oder dunkelroter Klinker zulässig. Zur Gliederung der Fassade oder Absetzen von Gebäudeteilen können auf maximal 1/3 der geschlossenen Fassadenfläche Holz, Naturstein, Metall, Faserzement und Sichtbeton ergänzend verwendet werden. Es sind immer die natürlichen Materialfarben von rohen oder farblos behandelten Materialien wie Holz, Stein und Beton einzusetzen. Bunte und glänzende

Farbanstriche sind nicht durchführbar. Nicht zulässig sind weiterhin Fliesen und Kunststoffverkleidungen aller Art (Klinkerimitat, Fliesenimitat etc.) sowie glänzende Ziegel (glasiert) und polierte Metall- und Natursteinflächen. Die Putzleitfarbe ist weiß bis grauweiß, ähnlich einem der folgenden RAL-Töne: Perlweiß (RAL 1013), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß (RAL 9002), Reinweiß (RAL 9010), Papyrusweiß (RAL 9018).

§ 5

Dachausbildung (Dachform, -neigung, -richtung, -überstand, -aufbauten und -material)

- (1) Für Hauptgebäude und Nebenanlagen werden als gleichartig zulässige Dachformen und Neigungen festgelegt:
 - einfaches Pultdach, Neigung maximal 15°, oder
 - Flachdach.
- (2) Hauptgebäude mit Pultdächern sind traufständig zu den Erschließungsstraßen zu errichten.
- (3) Bei allen Dachformen ist der Dachüberstand an sämtlichen Dachseiten auf maximal 0,35 m begrenzt.
- (4) Dachgauben sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Bei Garagen und Carports sind ausschließlich Flachdächer zulässig.
- (6) Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 15° Dachneigung sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Von der Dachbegrünung Anlage 1 zur Vorlage 3582/17 Seite 3 ausgenommen sind Belichtungsflächen und technische Aufbauten; dies gilt nicht für aufgeständerte Solaranlagen.

§ 6

Fenster, Außentüren, Garagentore, Windfänge und Vordächer

- (1) Für Fenster, Türen und Garagentore sind neutrale Weißtöne (RAL 1013, RAL 9001, RAL 9002, RAL 9010, RAL 9018), alle Grautöne der 7000er Nummern bei den RAL-Farben sowie die natürlichen Materialfarben bei Holzbauweise zulässig. Bei Doppelhäusern sind Fenster und Türen in einheitlichen Farbtönen auszubilden. Das gleiche gilt für Garagentore bei doppelten Grenzgaragen. Bunte Deckanstriche, folierte Strukturen, Texturen, Muster sowie Imitate (z. B. auf Kunststoff aufgedruckte Holzstrukturen) sind unzulässig.
- (2) Vordächer sind als einfache Stahl-Glaskonstruktionen auszubilden.

§ 7

Vorgärten, Einfriedungen und Nebenanlagen

- (1) Vorgärten sind die Gartenflächen zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze. Nicht als Vorgärten zählen die straßenseitigen Schmalseiten (Bauwiche) von Grundstücken ab der Gebäudevorderkante.
- (2) Vorgärten sind bis auf die notwendige Erschließung (Zufahrt zur Garage/Carport, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen. Steingärten sind nicht zulässig. Der Vorgartenbereich darf für die Zuwegung höchstens bis zu einer Breite von 1,50 m und - getrennt hiervon - für die Zufahrt höchstens bis zu einer Breite von 6,00 m befestigt werden.
- (3) Von der erschließenden Verkehrsfläche und seitlich bis zur Gebäudevorderkante sind Grundstückseinfriedungen nur in Form von geschnittenen Hecken mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig, ggf. in Verbindung mit einem grünen Stabgitterzaun. Seitlich ab Gebäudevorderkante sind geschnittene Hecken oder mit Hecken verdeckte innenliegende Zäune

bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Hecken sind aus heimischen Laubgehölzarten (zusätzlich zulässig: Eibe) der folgenden Vorschlagsliste zu pflanzen: Acer campestre (Feldahorn), Buxus sempervirens (Buxbaum), Carpinus betulus (Hainbuche), Crataegus i. S. (Weißdorn i. S.), Fagus sylvatica (Rotbuche), Ilex aquifolium (Stechhülse), Ligustrum vulgare i.S. (Gemeiner Liguster i.S.), Taxus baccata (Eibe).

- (4) Nebenanlagen sind in den Vorgärten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter. Diese sind in den Vorgärten jedoch nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünten Einfassungen (Rankkonstruktion) optisch von drei Seiten mit einer max. Höhe von 1,20 m abgegrenzt werden.

§ 8

Garagen und Carports

- (1) Garagen sind in Material und Farbe wie das Hauptgebäude auszubilden.
- (2) Carports sind weitgehend als offene Konstruktionen in Holz/oder Stahl auszuführen. Höchstens zwei Wandseiten dürfen geschlossen werden. Sofern Carports direkt an einer Hauswand angeordnet sind, gilt auch diese Wand als eine geschlossene Wandseite.

§ 9

Satellitenanlagen, Antennen und Solaranlagen

- (1) Satellitenanlagen und Antennen sind an der straßenzugewandten Seite unzulässig.
- (2) Solarkollektoren- und Photovoltaikanlagen sind bei Haupt- und Nebengebäuden sowie bei Garagen und Carports nur auf Dachflächen zulässig. Bei Pultdächern sind sie nur ohne Aufständigung zulässig. Bei Flachdächern ist eine Aufständigung bis 15° erlaubt. Solaranlagen auf Hauptgebäuden müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Dachkante am Ortgang und von mindestens 0,50 m zur Dachkante an First und Traufe einhalten. Die Anlagen müssen in kompakter geometrischer Anordnung auf zusammenhängenden Dachflächen angebracht werden.

§ 10

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen gemäß § 86 Abs. 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW eine Abweichung erteilt werden.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann vor einer Entscheidung der Gestaltungsbeirat der Stadt Krefeld über eventuelle Abweichungen im Sinne der Ziele dieser Satzung beraten und diesbezüglich Empfehlungen aussprechen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

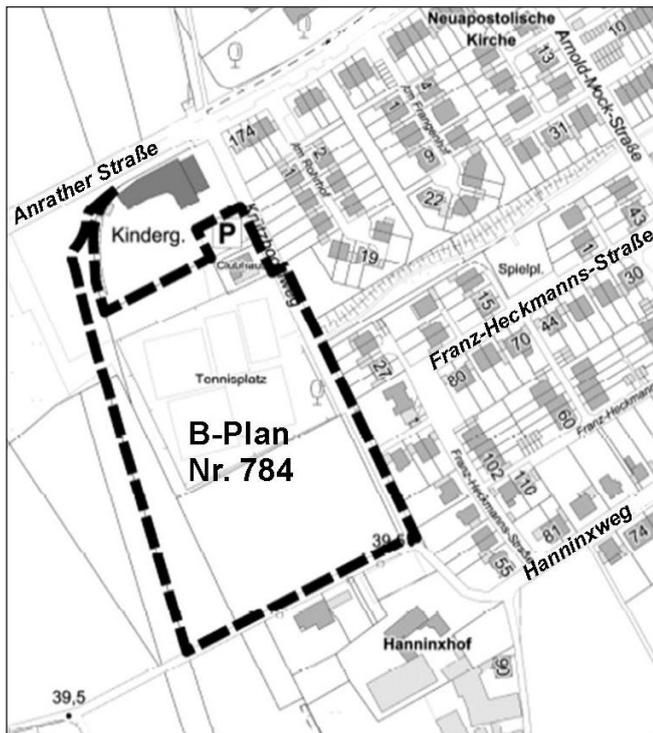
Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.



Die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses sowie das Inkrafttreten der Gestaltungssatzung werden gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 25.02.2016 über die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Gestaltungssatzung liegt mit der dazugehörigen Karte beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung hingewiesen: § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Februar 2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT HÜLS

Am Donnerstag den 14. März 2019 findet um 19.30 Uhr in der Reiterstube zum Pasternhof, Vorderorbroich 63, 47839 Krefeld, eine öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk HülS, statt.

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 15.03.18
2. Kassenbericht 2018-2019
3. Haushaltsplan 2019-2020
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl eines/ der Kassenprüfer
7. Katastererneuerung
8. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen, darf ein Drittel der Grundfläche des genossenschaftlichen Jagdbezirkes nicht übersteigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Personengesellschaften und juristische Personen haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Jagdjahr bzw. Geschäftsjahr 2019-2020 (01.04.2019-31.03.2020) liegt ab 20.02.2019 drei Wochen lang zur Einsicht der Jagdgenossen im Hause der Volksbank Krefeld eG Tönisberger Str.37-39, 47839 Krefeld während der Geschäftszeiten aus.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Widerspruch zulässig.

Alle Jagdgenossen werden nochmals, soweit noch nicht geschehen, gebeten zwecks Neuaufstellung des Jagdkatasters einen entsprechenden Erhebungsbogen mit Name, Anschrift, Flurstück und Kontonummer einzureichen. Der Bogen kann per Email unter Jagdgenossenschaft.huels@online.de angefordert werden und liegt beim Jagdvorsteher, Krüserstr. 36 sowie in der Geschäftsstelle der Volksbank (HülS) zur Abholung bereit.

47839 Krefeld, den 10.02.2019
Gez.: Thomas Vennekel
Norbert Schmitter
Helmut Speis

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

22.02. bis 24.02.2019

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

01.03. bis 03.03.2019

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|---|----------------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 192 22 |
| Branddirektion | 82 13-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 1 97 00 |



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.